Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/2061(INI)

6.11.2025

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss

zu der Umsetzung der Konditionalitätsregelung
(2025/2061(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Michał Wawrykiewicz

PA_NonLeg

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres unterbreitet dem federführenden Haushaltskontrollausschuss und dem federführenden Haushaltsausschuss folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (COM(2025)0565) (Entwurf der NRPF-Verordnung),

Änderungsantrag 2

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. April 2024 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Ungarn zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und ihren Auswirkungen auf den Haushalt*[1a]*,
	[1a] ***ABl. C, C/2025/3705, 17.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3705/oj.***

Änderungsantrag 3

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 12 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Lage in Ungarn und den eingefrorenen EU-Geldern*[1a]*,
	[1a] ***ABl. C, C/2024/5742, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5742/oj.***

Änderungsantrag 4

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn*[1a]*,
	[1a] ***ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 463.***

Änderungsantrag 5

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 14 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH*[1a]*,
	[1a] ***ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 168.***

Änderungsantrag 6

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zu der Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte[1a],
	[1a] ***ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.***

Änderungsantrag 7

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 15 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht[1a],
	[1a] ***ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.***

Änderungsantrag 8

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2022 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7

Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn[1a]***,***

[1a] ***ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 147.***

Änderungsantrag 9

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 17 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn und eingefrorenen EU-Geldern[1a]***,***
	[1a] ***ABl. C, C/2023/1223, 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1223/oj.***

Änderungsantrag 10

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 19 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Klage des Parlaments gegen die Kommission vom 25. März 2024 in der Rechtssache C-225/24 mit dem Antrag auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2023)9014 der Kommission vom 13. Dezember 2023 durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)[1a]***,***
	[1a] ***ABl. C, C/2024/3063, 13.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3063/oj.***

Änderungsantrag 11

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– unter Hinweis auf die Beobachtungen, die sein Haushaltskontrollausschuss bei den Informationsreisen nach Ungarn vom 15. bis 17. Mai 2023 und in die Slowakei vom 26. bis 28. Mai 2025 gemacht hat,	– unter Hinweis auf die Beobachtungen, die sein Haushaltskontrollausschuss bei den Informationsreisen nach Ungarn vom 15. bis 17. Mai 2023 und in die Slowakei vom 26. bis 28. Mai 2025 gemacht hat, ***und auf die Beobachtungen, die sein Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres bei der Informationsreise nach Ungarn vom 14. bis 16. April 2025 gemacht hat, und auf die Beobachtungen, die die Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG) bei der Informationsreise in die Slowakei vom 2. bis 3. Juni 2025 gemacht hat,***

Änderungsantrag 12

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 29 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die von seinem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Enforcement of EU law in the Area of Freedom, Security and Justice“ (Durchsetzung des Unionsrechts im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts), [1a] ***die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche im Januar 2024 veröffentlicht wurde,***

[1a] ***Studie „Enforcement of EU law in the Area of Freedom, Security and Justice“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Januar 2024.***

Änderungsantrag 13

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass die Union auf den in Artikel 2 EUV niedergelegten Werten der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, beruht; in der Erwägung, dass ***sich*** diese Werte ***in den Grundrechten widerspiegeln, wie sie*** in ***der Charta*** niedergelegt ***sind, wie etwa*** der ***Gleichstellung von Frauen und Männern***, ***dem Diskriminierungsverbot und dem Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen gemäß dem EU-Recht*** und ***den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten***, ***und wie sie in internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind; in der Erwägung, dass die Achtung dieser gemeinsamen Werte die Grundlage*** für die Rechte der in der EU ***lebenden Menschen bildet***;	A. in der Erwägung, dass die Union auf den in Artikel 2 EUV niedergelegten Werten der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, beruht; in der Erwägung, dass diese Werte ***allen Mitgliedstaaten gemein und*** in ***den internationalen Menschenrechtsverträgen*** niedergelegt ***und verankert sind; in*** der ***Erwägung***, ***dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit*** und ***Grundrechte Werte sind***, ***die sich gegenseitig verstärken und deren etwaige Aushöhlung eine systemische Bedrohung*** für die Rechte ***und Freiheiten*** der ***Menschen*** in der EU ***darstellt***;

Änderungsantrag 14

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung ***der EU*** die Befugnis verleiht, verhältnismäßige finanzielle Maßnahmen zum Schutz ***ihrer finanziellen Interessen zu ergreifen, wenn Verstöße*** gegen die ***Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat*** die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; in der Erwägung, dass die Verordnung als Teil des Pakets	D. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung ***dem Rat*** die Befugnis verleiht, ***auf Vorschlag der Kommission und mit Inkenntnissetzung des Parlaments*** verhältnismäßige finanzielle Maßnahmen zum Schutz ***des EU-Haushalts vor Verstößen*** gegen die ***Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, die*** die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU ***oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU***

zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 verabschiedet wurde, wobei ihrer Verabschiedung lange und schwierige Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern vorausgegangen waren, die insbesondere auf die Versuche einiger Mitgliedstaaten zurückzuführen waren, die Verhandlungen über den MFR mit den Verhandlungen über den Konditionalitätsmechanismus für die Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen; in der Erwägung, dass die Verordnung seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist;

beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen***, zu ergreifen***; in der Erwägung, dass die Verordnung als Teil des Pakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 verabschiedet wurde, wobei ihrer Verabschiedung lange und schwierige Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern vorausgegangen waren, die insbesondere auf die Versuche einiger Mitgliedstaaten zurückzuführen waren, die Verhandlungen über den MFR mit den Verhandlungen über den Konditionalitätsmechanismus für die Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen; in der Erwägung, dass die Verordnung seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist; ***in der Erwägung, dass im Rahmen des MFR 2028-2034 sichergestellt werden sollte, dass jeder neue Mechanismus so ausgestaltet ist, dass er mit der Konditionalitätsregelung im Einklang steht;***

Änderungsantrag 15

Entschließungsantrag
Erwägung F a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Fa. in der Erwägung, dass Verfassungsänderungen, mit denen die Unabhängigkeit der Medien und die Freiheit der Meinungsäußerung geschwächt und die Gewaltenteilung untergraben wird, eine direkte Bedrohung für die in Artikel 2 EUV verankerten Werte darstellen und konkrete Auswirkungen auf den Schutz des EU-Haushalts haben, indem sie das Umfeld für eine transparente Kontrolle der EU-Mittel beeinträchtigen;

Änderungsantrag 16

Entschließungsantrag

Erwägung F b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Fb. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung im Dezember 2022 erstmalig angewandt werden musste, und zwar in Bezug auf Ungarn, was zu einer Aussetzung von 6,3 Mrd. EUR aus dem Kohäsionsfonds und zu einem Verbot des Eingehens neuer rechtlicher Verpflichtungen mit ungarischen Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen verwalteten Körperschaften führte, da systematische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit den EU-Haushalt und die finanziellen Interessen der EU gefährdet haben, einschließlich Einschränkungen der Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgung, sowie Risiken im Zusammenhang mit Korruption und Mängeln bei der Verwendung von EU-Mitteln, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Rolle der vorgenannten Trusts von öffentlichem Interesse;

Änderungsantrag 17

Entschließungsantrag
Erwägung G

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
G. in der Erwägung, dass die Kommission im Januar 2024 gemäß Artikel 9 der Konditionalitätsverordnung einen Bericht über den Stand der Anwendung der Verordnung vorgelegt hat; in der Erwägung, dass die von der Kommission vorgenommene Analyse des einzigen vorliegenden Anwendungsfalls sowohl die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen als auch ihr künftiges Potenzial bestätigt hat, die Kommission jedoch zu dem Ergebnis gelangte, dass es noch zu früh sei, um endgültige Schlussfolgerungen zu ziehen, und dass	G. in der Erwägung, dass die Kommission im Januar 2024 gemäß Artikel 9 der Konditionalitätsverordnung einen Bericht über den Stand der Anwendung der Verordnung vorgelegt hat; in der Erwägung, dass die von der Kommission vorgenommene Analyse des einzigen vorliegenden Anwendungsfalls sowohl die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen als auch ihr künftiges Potenzial bestätigt hat, die Kommission jedoch zu dem Ergebnis gelangte, dass es noch zu früh sei, um endgültige Schlussfolgerungen zu ziehen, und dass

eine umfangreichere Anwendungspraxis es ermöglichen würde, mögliche Verbesserungen besser zu ermitteln;	eine umfangreichere Anwendungspraxis es ermöglichen würde, mögliche Verbesserungen besser zu ermitteln; ***in der Erwägung, dass die von der Kommission durchgeführte Bewertung bescheinigt, dass die Fristen für die Kommission im Rahmen der Konditionalitätsverordnung wenig Flexibilität zulassen und in bestimmten Phasen eine besondere Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass die im Rahmen der Konditionalitätsverordnung erzielten Fortschritte im Falle Ungarns in dem Bericht ausführlich begrüßt werden, jedoch nicht ausreichend hervorgehoben wird, inwieweit die Herausforderungen noch nicht bewältigt sind;***

Änderungsantrag 18

Entschließungsantrag
Erwägung I

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
I. in der Erwägung, dass dieser Bericht dazu dient, die Durchführung der Konditionalitätsverordnung im Einklang mit der dem Europäischen Parlament in der Verordnung zugewiesenen Rolle zu überwachen und dabei zu positiven und negativen Aspekten ihrer Anwendung Stellung zu nehmen und Empfehlungen für ihre künftige Durchführung abzugeben;	I. in der Erwägung, dass dieser Bericht dazu dient, die Durchführung der Konditionalitätsverordnung im Einklang mit der dem Europäischen Parlament in der Verordnung zugewiesenen Rolle zu überwachen und dabei zu positiven und negativen Aspekten ihrer Anwendung Stellung zu nehmen und Empfehlungen für ihre künftige Durchführung abzugeben, ***sowie dazu, die Kohärenz und Wirksamkeit der Konditionalitätsregelung zusammen mit anderen Instrumenten des Instrumentariums zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit, wie der Dachverordnung und den rechtsstaatlichkeitsbezogenen „Super-Etappenzielen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, zu bewerten***;

Änderungsantrag 19

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. begrüßt ***die Feststellung des EuGH***, dass es sich bei der Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte um eine fortdauernde Verpflichtung ***nach dem EU-Beitritt*** sowie um eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller Rechte und Vorteile aus den Verträgen handelt, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben, einschließlich des Zugangs zu EU-Mitteln; beauftragt die Kommission, diesen Aspekt bei ihren Kommunikations- und Durchsetzungsmaßnahmen hervorzuheben;	3. begrüßt***, dass der EuGH bekräftigt hat***, dass es sich bei der Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte um eine fortdauernde Verpflichtung ***aller Mitgliedstaaten*** sowie um eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller Rechte und Vorteile aus den Verträgen handelt, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben, einschließlich des Zugangs zu EU-Mitteln; beauftragt die Kommission, diesen Aspekt bei ihren Kommunikations- und Durchsetzungsmaßnahmen[1a] hervorzuheben; ***betont, dass dies häufiger in Erinnerung gerufen werden sollte, da es die Glaubwürdigkeit der EU stärkt, und dass auch konsequent darauf hingewiesen werden muss, welche Auswirkungen eine Nichteinhaltung mit sich bringt;***
	[1a] Rückschrittsverbot; Schlussanträge des Generalanwalts Campos Sánchez-Bordona vom 2. Dezember 2021, Ungarn/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-156/21, ECLI:EU:C:2021:974, Randnummer 214.

Änderungsantrag 20

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. begrüßt, dass der EuGH hervorgehoben hat, dass der EU-Haushalt ein Schlüsselinstrument für die Verwirklichung des in Artikel 2 EUV verankerten Grundsatzes der Solidarität ist, der zu den wichtigsten Grundsätzen der EU zählt[1a]; bekräftigt, dass Solidarität dadurch erreicht wird, dass finanzielle Ressourcen geteilt werden, und dass sie davon abhängt, dass die Mitgliedstaaten einander vertrauen, was wiederum

voraussetzt, dass jeder Mitgliedstaat die gemeinsamen Mittel gewissenhaft verwendet und sich nachhaltig dafür einsetzt, seinen Verpflichtungen aus dem EU-Recht nachzukommen und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, zu wahren;

[1a] ***EuGH, o. g. Rechtssache C-156/21, Randnummer 129.***

Änderungsantrag 21

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. betont, dass ***diese finanziellen Instrumente*** nicht als Ersatz für die im Vertrag verankerten Mechanismen zum Schutz der in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte angesehen werden dürfen, und weist darauf hin, dass die ***in*** Artikel 7 Absatz 2 EUV ***vorgesehene Aussetzung der Stimmrechte*** in Fällen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit weiterhin eine Option darstellt;	4. betont, dass ***die Konditionalitätsverordnung und andere Haushaltsinstrumente*** nicht als Ersatz für die im Vertrag verankerten Mechanismen zum Schutz der in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte angesehen werden dürfen, und weist darauf hin, dass die ***Aussetzung von Rechten, die sich aus der Anwendung der Verträge ergeben, darunter auch – aber nicht nur – die Stimmrechte gemäß*** Artikel 7 Absatz 2 EUV***,*** in Fällen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit weiterhin eine Option darstellt ***und dass mit diesem Mechanismus das Verfahren nach Artikel 7 EUV daher nicht „umgangen" wird, sondern als Ergänzung dazu angesehen werden sollte***;

Änderungsantrag 22

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. weist darauf hin, dass sich das	5. weist darauf hin, dass sich das

Instrumentarium der Kommission im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt hat, indem mehrere Instrumente zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit aufgenommen wurden, darunter der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, der alle 27 Mitgliedstaaten abdeckt, die in der Dachverordnung festgelegte zielübergreifende grundlegende Voraussetzung der Einhaltung der Charta und die sogenannten Super-Meilensteine im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität;	Instrumentarium der Kommission im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt hat, indem mehrere Instrumente zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit aufgenommen wurden, darunter der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, der alle 27 Mitgliedstaaten abdeckt, die in der Dachverordnung festgelegte zielübergreifende grundlegende Voraussetzung der Einhaltung der Charta und die sogenannten Super-Meilensteine im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität; ***betont, dass mit der Weiterentwicklung des Instrumentariums zwar einige Fortschritte erzielt wurden, jedoch noch keine greifbaren Ergebnisse erreicht wurden, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass es an politischem Willen mangelt, dieses Instrumentarium vollumfänglich zu nutzen;***

Änderungsantrag 23

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. betont, dass die Konditionalitätsregelung haushaltstechnischer Natur ist, da sie darauf abzielt, die wirtschaftliche Verwaltung der EU-Mittel und die finanziellen Interessen der EU zu wahren, und nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit den EU-Haushalt beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht; betont, dass sie sich von ***dem Verfahren nach*** Artikel 7 EUV unterscheidet, ***mit dem*** schwerwiegende und anhaltende ***Verletzungen*** der in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte ***geahndet werden***;	6. betont, dass die Konditionalitätsregelung haushaltstechnischer Natur ist, da sie darauf abzielt, die wirtschaftliche Verwaltung der EU-Mittel und die finanziellen Interessen der EU zu wahren, und nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit den EU-Haushalt beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht; betont, dass sie sich von Artikel 7 ***Absatz 1 und 2*** EUV unterscheidet, ***wonach die EU in Fällen, in denen die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder eine*** schwerwiegende und anhaltende ***Verletzung*** der in Artikel 2 EUV

niedergelegten Werte ***besteht, solche Gefahren feststellen und darauf reagieren kann, unter anderem, indem sie gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richtet und bei Bedarf gemäß Artikel 7 Absatz 2 und 3 EUV Sanktionen verhängt***;

Änderungsantrag 24

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. weist darauf hin, dass im Falle systematischer Verstöße gegen die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte weiterhin Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV und Artikel 6 der Haushaltsordnung als ergänzende Instrumente zur Verfügung stehen;	7. weist darauf hin, dass im Falle systematischer Verstöße gegen die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte weiterhin Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 ***und 260*** AEUV und Artikel 6 der Haushaltsordnung als ergänzende Instrumente zur Verfügung stehen; ***stellt ferner fest, dass mit dem anhängigen Urteil des EuGH in der Rechtssache C-769/22, Kommission/Ungarn (Werte der Union), Artikel 2 EUV als eigenständige Rechtsgrundlage etabliert werden könnte, wodurch die Vertragsverletzungsverfahren gestärkt würden;***

Änderungsantrag 25

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ***würdigt*** die ***Urteile*** des EuGH vom 16. Februar 2022 in den Rechtssachen C-156/21 und C-157/21***, mit denen die Klagen Ungarns und Polens auf Nichtigerklärung der Konditionalitätsverordnung*** in vollem Umfang abgewiesen und die Gültigkeit, die Rechtsgrundlage und die Vereinbarkeit der Verordnung mit dem Vertrag sowie die	8. ***nimmt zur Kenntnis, dass*** die ***Klagen Ungarns und Polens auf Nichtigerklärung der Konditionalitätsverordnung mit den Urteilen*** des EuGH vom 16. Februar 2022 in den Rechtssachen C-156/21 und C-157/21 in vollem Umfang abgewiesen und die Gültigkeit, die Rechtsgrundlage und die Vereinbarkeit der Verordnung mit dem

Zuständigkeiten der EU in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten eindeutig bestätigt wurden;	Vertrag sowie die Zuständigkeiten der EU in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten eindeutig bestätigt wurden; ***stellt ferner fest, dass der EuGH in denselben Urteilen bestätigt hat, dass die in Artikel 2 EUV zum Ausdruck gebrachten Werte rechtsverbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten beinhalten;***

Änderungsantrag 26

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. nimmt die von der Kommission in den Leitlinien zur Konditionalitätsverordnung von 2022 bereitgestellten zusätzlichen Klarstellungen zum Verfahren und die Überprüfung ihrer praktischen Anwendung im Anwendungsbericht 2024 der Kommission zur Kenntnis; bedauert jedoch, dass die ***Leitlinien*** mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten der ***Verordnung angenommen wurden*** und ***dies de facto zu einer Verzögerung bei ihrer*** Anwendung ***beigetragen*** hat;	9. nimmt die von der Kommission in den Leitlinien zur Konditionalitätsverordnung von 2022 bereitgestellten zusätzlichen Klarstellungen zum Verfahren und die Überprüfung ihrer praktischen Anwendung im Anwendungsbericht 2024 der Kommission zur Kenntnis; bedauert jedoch, dass die ***Kommission die Anwendung der Konditionalitätsverordnung*** mehr als ein Jahr ***lang*** nach ***ihrem*** Inkrafttreten ***unrechtmäßig ausgesetzt hat, da sie Schlussfolgerungen des Europäischen Rates gefolgt ist, die mit*** der ***Konditionalitätsverordnung nicht vereinbar*** und ***nicht verbindlich von der Kommission umzusetzen waren; weist erneut mit Bedauern darauf hin, dass die Kommission Leitlinien für die*** Anwendung ***der Konditionalitätsverordnung angenommen*** hat***, deren Notwendigkeit jedoch nicht nachgewiesen werden konnte***;

Änderungsantrag 27

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

10a. stellt fest, dass die Konditionalitätsverordnung das einzige Instrument ist, das eine Bewertung der Frage erfordert, ob mit anderen Instrumenten die finanziellen Interessen der EU bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit wirksamer geschützt werden könnten; ist der Ansicht, dass es zweckmäßig sein könnte, die praktische Relevanz und Verhältnismäßigkeit dieser Anforderung bei ihrer Umsetzung zu erörtern;

Änderungsantrag 28

Entschließungsantrag
Ziffer 10 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10b. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten zwar unterschiedliche nationale Identitäten und Traditionen haben, die Rechtsstaatlichkeit jedoch ein gemeinsamer Wert der EU und der Mitgliedstaaten und Teil der Grundlagen der EU und ihrer Rechtsordnung ist[1a]; stellt fest, dass die Rechtsstaatlichkeit anhand von sechs Grundsätzen definiert werden kann, die vom EuGH und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt und vom Europarat erarbeitet wurden, und zwar: i) Rechtmäßigkeit, d. h. ein transparentes, rechenschaftsbasiertes, demokratisches und pluralistisches Gesetzgebungsverfahren, (ii) Rechtssicherheit, (iii) Verbot der willkürlichen Ausübung der Exekutivgewalt, (iv) wirksamer Rechtsschutz durch unabhängige und unparteiische Gerichte mit wirksamen Kontrollen, einschließlich der Achtung der Grundrechte, (v) Gewaltenteilung und (vi) Gleichheit vor dem Gesetz;

[1a] ***EuGH, o. g. Rechtssache C-156/21,***

Randnummer 128.

Änderungsantrag 29

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. stellt fest, dass der Kommission potenzielle Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit durch eine breite Evidenzbasis zur Kenntnis gebracht werden, darunter Berichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Rechnungshofs sowie Stellungnahmen von Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Hinweisgebern; bedauert zutiefst den Mangel an Transparenz in Bezug auf Bewertungen der Kommission, die nicht zum Vorschlag von Maßnahmen oder zur Wahl eines anderen Instruments führen;	11. stellt fest, dass der Kommission potenzielle Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit durch eine breite Evidenzbasis zur Kenntnis gebracht werden, darunter ***die Entschließungen des Parlaments,*** Berichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Rechnungshofs sowie Stellungnahmen von Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Hinweisgebern; bedauert zutiefst den Mangel an Transparenz in Bezug auf Bewertungen der Kommission, die nicht zum Vorschlag von Maßnahmen oder zur Wahl eines anderen Instruments führen;

Änderungsantrag 30

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. stellt fest, dass bislang nur eine sehr begrenzte Zahl von interessierten Akteuren das Standardformular der Kommission für Beschwerden verwendet hat, das den Leitlinien von 2022 beigefügt ist; empfiehlt der Kommission, Beschwerden in jeder schriftlichen Form entgegenzunehmen; fordert darüber hinaus die Einrichtung eines vertraulichen Meldeportals, über das interessierte Akteure auf Verstöße hinweisen können, wodurch rasche Abhilfemaßnahmen ermöglicht werden;	12. stellt fest, dass bislang nur eine sehr begrenzte Zahl von interessierten Akteuren das Standardformular der Kommission für Beschwerden verwendet hat, das den Leitlinien von 2022 beigefügt ist; empfiehlt der Kommission, Beschwerden in jeder schriftlichen Form entgegenzunehmen***, den Eingang einer jeden Beschwerde unter Zuweisung eines eindeutigen Aktenzeichens unverzüglich zu bestätigen und den Beschwerdeführer spätestens ein Jahr nach Übermittlung der Beschwerde vom Stand der Bearbeitung in Kenntnis zu setzen***; fordert darüber hinaus die Einrichtung eines vertraulichen

	Meldeportals, über das interessierte Akteure auf Verstöße hinweisen können, wodurch rasche Abhilfemaßnahmen ermöglicht werden; ***betont, dass es wichtig ist, das Bewusstsein für den Mechanismus und dessen Sichtbarkeit zu erhöhen; ist ferner der Ansicht, dass die Kommission bei Eingang einer Beschwerde einen stärker unterstützenden und stärker förderlichen Ansatz verfolgen könnte, um sicherzustellen, dass die Beschwerde alle für ihre ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Elemente enthält;***

Änderungsantrag 31

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. bedauert, dass trotz aufeinanderfolgender besorgniserregender Feststellungen in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sowie in Berichten des OLAF und der EUStA, in denen auf Haushaltsrisiken in mehreren Mitgliedstaaten hingewiesen wird, nur in zwei Fällen förmliche Mitteilungen übermittelt und in einem Fall Maßnahmen gemäß der Konditionalitätsverordnung beschlossen wurden;	13. bedauert, dass trotz aufeinanderfolgender besorgniserregender Feststellungen in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit***, in Stellungnahmen von Organisationen der Zivilgesellschaft*** sowie in Berichten des OLAF und der EUStA, in denen auf Haushaltsrisiken in mehreren Mitgliedstaaten hingewiesen wird, nur in zwei Fällen förmliche Mitteilungen übermittelt und in einem Fall Maßnahmen gemäß der Konditionalitätsverordnung beschlossen wurden; ***betont, dass eine stärker institutionalisierte und strukturierte Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Stellen in diesem Bereich erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Konditionalitätsverordnung wirksam angewandt wird; weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass schwerwiegende Beanstandungen, von denen die EUStA die Kommission im Jahr 2022 in Bezug auf Polen und im Jahr 2023 in Bezug auf die Slowakei in Kenntnis gesetzt hat, keine Maßnahmen im Sinne der Konditionalitätsverordnung***

nach sich gezogen haben;

Änderungsantrag 32

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. betont, dass die Konditionalitätsverordnung in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden muss; fordert die Kommission und gegebenenfalls den Rat nachdrücklich auf, zügig und in völliger Transparenz tätig zu werden, wenn ein Zusammenhang zwischen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und Risiken für den EU-Haushalt festgestellt wurde und der betreffende Mitgliedstaat nichts unternimmt, um die Situation wirksam und dauerhaft zu beheben; besteht darauf, dass langwierige informelle Dialoge nicht zu einem Ersatz für entschlossenes Handeln werden dürfen und dass politische Blockaden oder ***Erpressungen*** vermieden werden müssen;	14. betont, dass die Konditionalitätsverordnung in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden muss; fordert die Kommission und gegebenenfalls den Rat nachdrücklich auf, zügig und in völliger Transparenz tätig zu werden, wenn ein Zusammenhang zwischen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und Risiken für den EU-Haushalt festgestellt wurde und der betreffende Mitgliedstaat nichts unternimmt, um die Situation wirksam und dauerhaft zu beheben; besteht darauf, dass langwierige informelle Dialoge nicht zu einem Ersatz für entschlossenes Handeln werden dürfen und dass politische Blockaden oder ***risikoreiche politische Maßnahmen*** vermieden werden müssen; ***bekräftigt, dass die Rechtsstaatlichkeit unter keinen Umständen Gegenstand politischer Zugeständnisse sein darf;***

Änderungsantrag 33

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass die Bewertungen der Kommission unparteiisch und fair sein, alle verfügbaren Informationen berücksichtigen und die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen achten müssen; hebt hervor, dass gemäß Artikel 5 der Konditionalitätsverordnung bei der Auswahl der Haushaltsschutzmaßnahmen und der	15. betont, dass die Bewertungen der Kommission unparteiisch und fair sein, alle verfügbaren Informationen berücksichtigen und die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen achten müssen; hebt hervor, dass gemäß Artikel 5 der Konditionalitätsverordnung bei der Auswahl der Haushaltsschutzmaßnahmen und der

Festlegung ihres Umfangs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss, wobei die Schwere, die Dauer und die Häufigkeit des Verstoßes, die Kooperationsbereitschaft des betreffenden Mitgliedstaats und das konkrete finanzielle Risiko sowie die Auswirkungen auf rechtmäßige Endempfänger und Begünstigte, insbesondere kleinere, zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, die Methode zur quantitativen Risikobewertung offenzulegen, die sie auf Empfehlung des Rechnungshofs bereits intern anwendet;	Festlegung ihres Umfangs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss, wobei die Schwere, die Dauer und die Häufigkeit des Verstoßes, die Kooperationsbereitschaft des betreffenden Mitgliedstaats und das konkrete finanzielle Risiko sowie die Auswirkungen auf rechtmäßige Endempfänger und Begünstigte, insbesondere kleinere, zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, die Methode zur quantitativen Risikobewertung offenzulegen, die sie auf Empfehlung des Rechnungshofs bereits intern anwendet; ***weist auf die besorgniserregenden Feststellungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 03/2024 hin, insbesondere darauf, dass politische Erwägungen eine wichtige Rolle bei Entscheidungen spielen, Mittel nicht zu blockieren oder freizugeben, was insbesondere dadurch belegt wurde, dass die Kommission in der Vergangenheit die Konditionalitätsverordnung weder auf Polen noch auf die Slowakei angewandt hat, obgleich sie im Zusammenhang mit anderen Instrumenten festgestellt hat, dass beide Mitgliedstaaten in Bezug auf den Haushalt gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;***

Änderungsantrag 34

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. ist sich dessen bewusst, dass einige Aspekte der Konditionalitätsverordnung die Auslösung des Mechanismus erschweren, insbesondere die Anforderung, einen hinreichend unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit und einem ernsthaften Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den EU-Haushalt nachzuweisen; betont jedoch, dass solche Anforderungen nicht als Rechtfertigung	16. ist sich dessen bewusst, dass einige Aspekte der Konditionalitätsverordnung die Auslösung des Mechanismus erschweren, insbesondere die Anforderung, einen hinreichend unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit und einem ernsthaften Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den EU-Haushalt nachzuweisen; betont jedoch, dass solche Anforderungen nicht als Rechtfertigung

dafür dienen sollten, den Mechanismus nicht auszulösen;	dafür dienen sollten, den Mechanismus nicht auszulösen; ***bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Verordnung so eng wie möglich auslegt, indem sie selbst schwerwiegende Beeinträchtigungen des EU-Haushalts von der Anwendung ausschließt; weist erneut darauf hin, dass in der Verordnung eindeutig festgelegt ist, dass die Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz und die Einschränkung der Zugänglichkeit und Wirksamkeit von Rechtsbehelfen, auch mittels restriktiver Verfahrensvorschriften und der Nichtumsetzung von Gerichtsentscheidungen, Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit darstellen***[1a]***;***
	[1a] ***ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 147.***

Änderungsantrag 35

Entschließungsantrag
Ziffer 16 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	16a. betont, dass selbst dann, wenn Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit allgemeiner Natur sind und sich auf das Rechtssystem eines Mitgliedstaats als Ganzes auswirken, beispielsweise Verstöße gegen die Unabhängigkeit der Justiz, die Wirksamkeit der Strafverfolgung, die obersten Rechnungskontrollbehörden oder den Medienpluralismus, diese Mängel den EU-Haushalt unmittelbar und schwerwiegend beeinträchtigen können, indem systemische Schutzvorkehrungen gegen betrügerische und andere rechtswidrige Handlungen aufgehoben werden; betont, dass der Begriff der unmittelbaren Beeinträchtigung des EU-Haushalts nicht so ausgelegt werden darf, dass er den Anwendungsbereich der

	Konditionalitätsverordnung nur auf Fragen beschränkt, die speziell mit der Ausführung des Haushaltsplans zusammenhängen, etwa die Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, da dieser Ansatz nur bösgläubige Akteure dazu anregen würde, die Garantien für die Rechtsstaatlichkeit in größerem Umfang zu untergraben;

Änderungsantrag 36

Entschließungsantrag
Ziffer 16 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	16b. weist darauf hin, dass eine unwirksame oder verzögerte Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA oder mit dem OLAF einen Grund für ein Vorgehen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung darstellt; betont darüber hinaus, dass konkretere Formen der Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen und Agenturen der EU entwickelt werden müssen, um den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der EU sicherzustellen; fordert zudem, dass der Beitritt zur EUStA als Bedingung für Bewerberländer, die der EU beitreten wollen, festgelegt wird, um zu verhindern, dass sich einige Mitgliedstaaten weigern, an diesem Mechanismus teilzunehmen;

Änderungsantrag 37

Entschließungsantrag
Ziffer 16 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	16c. betont, dass die EU im Rahmen ihrer Bemühungen um einen möglichst wirksamen Schutz ihrer finanziellen Interessen vorbereitende Arbeiten zur

	Überprüfung ihrer Betrugsbekämpfungsarchitektur angestoßen hat, um die Effizienzgewinne zwischen den einschlägigen Akteuren zu steigern und Doppelarbeit in jeder Phase des Betrugsbekämpfungszyklus, einschließlich Prävention, Aufdeckung, Untersuchung, Korrektur von Betrug und Einziehung der betreffenden Beträge, zu verhindern; betont, dass diese Arbeit eng mit der Umsetzung der Konditionalitätsverordnung verknüpft werden sollte, um für Kohärenz und Komplementarität beim Schutz des EU-Haushalts zu sorgen;

Änderungsantrag 38

Entschließungsantrag
Ziffer 16 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	16d. stellt fest, dass der Bewertung der Kommission aus dem Jahr 2024 zufolge das Verfahren im Rahmen der Konditionalitätsverordnung relativ zügig durchgeführt wird, dass die Fristen für die Kommission jedoch wenig Flexibilität zulassen und in bestimmten Phasen besonders anspruchsvoll sind; betont, dass, wie im Bericht der Kommission hervorgehoben wird, die Wirksamkeit des Verfahrens verbessert werden könnte, wenn der Mitgliedstaat bei der Übermittlung seiner Beobachtungen an die Kommission gegebenenfalls auch die Standpunkte der von den Maßnahmen betroffenen staatlichen Stellen vorlegt, wodurch eine detailliertere Bewertung der betreffenden Fragen und der Maßnahmen, die am wirksamsten wären, ermöglicht würde; betont, dass es zumindest Klarheit darüber geben sollte, wie diese Anforderung zu verstehen und anzuwenden ist, wenn sie als sachdienlich erachtet wird;

Änderungsantrag 39

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. stellt fest, dass der Rat beschlossen hat, 55 % der Mittelbindungen für drei operationelle Programme im Rahmen der Kohäsionspolitik für Ungarn auszusetzen; weist auf die rechtliche Analyse hin[17], aus der hervorgeht, dass angesichts der systemischen und anhaltenden Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn ein deutlich höherer Anteil der EU-Finanzierung hätte ausgesetzt werden müssen, um den Unionshaushalt im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu schützen; stellt fest, dass die Kommission in ihren Neubewertungen der Lage in Ungarn von Dezember 2023 und Dezember 2024 zu dem Schluss kam, dass die Situation, aufgrund deren Maßnahmen ergriffen wurden, nicht behoben wurde; fordert die Kommission auf, die Rückschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu bewerten und entweder zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen oder bestehende Maßnahmen zu aktualisieren, um dagegen vorzugehen;	17. stellt fest, dass der Rat beschlossen hat, 55 % der Mittelbindungen für drei operationelle Programme im Rahmen der Kohäsionspolitik für Ungarn auszusetzen ***und den Abschluss neuer rechtlicher Verpflichtungen mit ungarischen Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen verwalteten Körperschaften zu verbieten***; weist auf die rechtliche Analyse hin[17], aus der hervorgeht, dass angesichts der systemischen und anhaltenden Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn ein deutlich höherer Anteil der EU-Finanzierung hätte ausgesetzt werden müssen, um den Unionshaushalt im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu schützen; stellt fest, dass die Kommission in ihren Neubewertungen der Lage in Ungarn von Dezember 2023 und Dezember 2024 zu dem Schluss kam, dass die Situation, aufgrund deren Maßnahmen ergriffen wurden, nicht behoben wurde; fordert die Kommission auf, die Rückschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu bewerten und entweder zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen oder bestehende Maßnahmen zu aktualisieren, um dagegen vorzugehen***, damit sie im Einklang mit der vorgenannten rechtlichen Analyse stehen***;
[17] Von Daniel Freund, Mitglied des Europäischen Parlaments der Verts/ALE-Fraktion, in Auftrag gegebene Studie: Lane Scheppele, K., Kelemen, R. D. und Morijn, J., Freezing all EU funds to Hungary: A legal analysis of why a 100% suspension is “proportionate” and “appropriate” under Regulation 2020/2092 on a general regime of conditionality for the protection of the Union budget, Mai 2022.	[17] Von Daniel Freund, Mitglied des Europäischen Parlaments der Verts/ALE-Fraktion, in Auftrag gegebene Studie: Lane Scheppele, K., Kelemen, R. D. und Morijn, J., Freezing all EU funds to Hungary: A legal analysis of why a 100% suspension is “proportionate” and “appropriate” under Regulation 2020/2092 on a general regime of conditionality for the protection of the Union budget, Mai 2022.

Änderungsantrag 40

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. weist darauf hin, dass in der Konditionalitätsverordnung ausdrücklich festgelegt ist, dass sie bestehende Instrumente zum Schutz des Haushalts ergänzt und anzuwenden ist, „wenn andere in der Unionsgesetzgebung festgelegte Verfahren keinen wirksameren Schutz des Haushalts der Union ermöglichen würden“; bedauert die Auslegung der Kommission, wonach das Instrument aufgrund dieses Wortlauts nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte; stellt mit Besorgnis fest, dass ***in*** der Kommission verschiedene Dienststellen für die Überwachung der Rechtsstaatlichkeit zuständig sind und diese Aufteilung zuweilen dazu führt, dass die Maßnahmen uneinheitlich sind und mit Verzögerung ergriffen werden;	20. weist darauf hin, dass in der Konditionalitätsverordnung ausdrücklich festgelegt ist, dass sie bestehende Instrumente zum Schutz des Haushalts ergänzt und anzuwenden ist, „wenn andere in der Unionsgesetzgebung festgelegte Verfahren keinen wirksameren Schutz des Haushalts der Union ermöglichen würden“; bedauert die Auslegung der Kommission, wonach das Instrument aufgrund dieses Wortlauts nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte; stellt mit Besorgnis fest, dass ***innerhalb*** der Kommission verschiedene Dienststellen für die Überwachung der Rechtsstaatlichkeit zuständig sind und diese Aufteilung zuweilen dazu führt, dass die Maßnahmen uneinheitlich sind und ***entweder gar nicht oder nur*** mit Verzögerung ergriffen werden;

Änderungsantrag 41

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. hält es für unklar, wie die Konditionalitätsverordnung in der Praxis mit anderen Instrumenten des Instrumentariums zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit interagiert, insbesondere mit der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung der Charta gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und den „Super-Etappenzielen“ im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit gemäß der Aufbau- und Resilienzfazilität; bedauert, dass die	21. hält es für unklar, wie die Konditionalitätsverordnung in der Praxis mit anderen Instrumenten des Instrumentariums zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit interagiert, insbesondere mit der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung der Charta gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und den „Super-Etappenzielen“ im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit gemäß der Aufbau- und Resilienzfazilität; bedauert, dass die

Kommission im Dezember 2023 nach einer Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass Ungarn die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt, aber die im Rahmen der Konditionalitätsverordnung auferlegten Maßnahmen aufrechterhalten hat; betont, dass dieser Mangel an Kohärenz die demokratische Kontrolle ihrer Anwendung behindert;	Kommission im Dezember 2023 nach einer Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass Ungarn die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt, aber die im Rahmen der Konditionalitätsverordnung auferlegten Maßnahmen aufrechterhalten hat; ***stellt ferner fest, dass beispielsweise in Polen bestimmte Mittel nicht freigegeben wurden, weil eine zielübergreifende grundlegende Voraussetzung nicht erfüllt war oder weil „Super-Etappenziele“ nicht erreicht wurden, während die Gründe für die Nichtanwendung der Konditionalitätsverordnung nicht dokumentiert wurden;*** betont, dass dieser Mangel an Kohärenz die demokratische Kontrolle ihrer Anwendung behindert; ***bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Beschluss der Kommission rechtswidrig ist, wie in der anhängigen Klage des Parlaments gegen die Kommission in der Rechtssache C-225/24 geltend gemacht wird, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass gegen mehrere wesentliche Bestimmungen der Dachverordnung verstoßen wurde, dass die Kommission ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen ist und dass sie ihre Befugnisse missbraucht hat, indem sie einen politischen Kompromiss mit Ungarn eingegangen ist, damit dieses sein Veto gegen bestimmte dringende Beschlüsse, die Einstimmigkeit im Europäischen Rat erforderten, aufhebt;***

Änderungsantrag 42

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ***warnt davor***, dass ***die Neuzuweisung oder Umschichtung eingefrorener Mittel auf andere Programme oder Ziele den Regierungen***, ***die die Vorschriften nicht einhalten,***	23. ***betont***, dass ***keine Übertragungen, Änderungen an Programmen oder Umschichtungen, einschließlich von Mittelbindungen und Zahlungen***, ***vorgenommen werden sollten, um die***

signalisieren würde, dass Verluste an anderen Stellen ausgeglichen werden können; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, Anträge auf Mittelübertragung auf andere Programme oder auf andere Prioritäten desselben Programms abzulehnen, die zu einer Umgehung der Aussetzungen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung führen würden; fordert die Kommission auf, dem Parlament den vollständigen Wortlaut derartiger Anträge auf Mittelübertragung zu übermitteln, damit die demokratische Kontrolle erfolgen kann, bevor der Beschluss der Kommission gefasst wird und nicht erst danach;

Maßnahmen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung oder der Dachverordnung auszugleichen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, Anträge auf Mittelübertragung auf andere Programme oder auf andere Prioritäten desselben Programms abzulehnen, die zu einer Umgehung der Aussetzungen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung ***und der Dachverordnung*** führen würden; fordert die Kommission auf, dem Parlament den vollständigen Wortlaut derartiger Anträge auf Mittelübertragung zu übermitteln, damit die demokratische Kontrolle erfolgen kann, bevor der Beschluss der Kommission gefasst wird und nicht erst danach; ***weist darauf hin, dass die Kommission bei der Annahme des überarbeiteten Pakets zur Kohäsionspolitik zugesagt hat, dafür zu sorgen, dass die neuen Flexibilitätsmechanismen nicht dazu genutzt werden können, um im Rahmen der Konditionalitätsverordnung oder der Dachverordnung beschlossene Maßnahmen zu umgehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Verpflichtung in der Praxis uneingeschränkt einzuhalten, um die abschreckende Wirkung und die Integrität des an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsrahmens zu wahren; betont, dass solche Übertragungen als rechtlich unzulässig gelten sollten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass entsprechende rechtliche Garantien bestehen, auch im Rahmen des MFR 2028-2034;***

Änderungsantrag 43

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23a. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die finanzielle Unterstützung im Rahmen des MFR

	2028-2034 stärker an die Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit zu knüpfen und die im Zuge der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne entwickelte Blaupause für das im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Zeit nach COVID-19 erarbeitete Konzept „Reformen gegen Geld“ in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit breiter aufzustellen; betont, dass bei der Bewertung der Bedingungen und Benchmarks für Rechtsstaatlichkeit im Rahmen des MFR 2028-2034 unparteiisches Fachwissen und nicht politische Vereinbarungen maßgeblich sein müssen und dass dieses Ziel im Rahmen des entsprechenden Bewertungsverfahrens sichergestellt und geschützt werden muss, wobei aus den Ergebnissen geeignete Schlussfolgerungen zu ziehen sind; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Beschlüsse, die sich an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte richten, von der Kommission als Hüterin der Verträge und nicht vom Rat angenommen werden sollten, da dieser unter Umständen zögern würde, Maßnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf die Mitgliedstaaten auswirken könnten; weist darauf hin, dass mit dem Verfahren für delegierte Rechtsakte ein rasches Handeln der Kommission ermöglicht und gleichzeitig die politische Kontrolle durch das Parlament und den Rat sichergestellt wird;

Änderungsantrag 44

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. bekräftigt, dass das Parlament seine Kontrollfunktion in Bezug auf die	25. bekräftigt, dass das Parlament seine Kontrollfunktion in Bezug auf die

Umsetzung der Konditionalitätsverordnung sehr ernst nimmt; würdigt, dass die Kommission ihrer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist, das Parlament unverzüglich über alle Maßnahmen zu unterrichten, die vorgeschlagen, angenommen oder aufgehoben werden; bedauert jedoch, dass die Kommission nur das absolute Mindestmaß an Informationen ohne wesentliche Einzelheiten bereitgestellt und selbst auf Nachfrage des Parlaments keine vollständigen Unterlagen übermittelt hat; betont, dass ein zeitnaher, umfassender und proaktiver Informationsaustausch äußerst wichtig ist, damit das Parlament seine Haushalts- und Kontrollaufgaben wirksam wahrnehmen kann;	Umsetzung der Konditionalitätsverordnung sehr ernst nimmt***, und weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung das Parlament unverzüglich über alle Maßnahmen unterrichten muss, die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung vorgeschlagen, angenommen oder aufgehoben werden***; würdigt, dass die Kommission ihrer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist, das Parlament unverzüglich über alle Maßnahmen zu unterrichten, die vorgeschlagen, angenommen oder aufgehoben werden; bedauert jedoch, dass die Kommission nur das absolute Mindestmaß an Informationen ohne wesentliche Einzelheiten bereitgestellt und selbst auf Nachfrage des Parlaments keine vollständigen Unterlagen übermittelt hat; betont, dass ein zeitnaher, umfassender und proaktiver Informationsaustausch äußerst wichtig ist, damit das Parlament seine Haushalts- und Kontrollaufgaben wirksam wahrnehmen kann;

Änderungsantrag 45

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu einer Einigung über einen sicheren Kommunikationskanal zu kommen, damit die zuständigen Stellen des Parlaments Zugang zu solchen Informationen erhalten und gleichzeitig deren Vertraulichkeit gewahrt bleibt;	***entfällt***

Änderungsantrag 46

Entschließungsantrag
Ziffer 28 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

	28a. ist grundsätzlich der Ansicht, dass der interinstitutionelle Dialog und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sollten; bedauert, dass die Kommission und der Rat das Angebot des Parlaments, eine interinstitutionelle Vereinbarung über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zu schließen, bislang ablehnen; bekräftigt seine Bereitschaft, die Gespräche über eine solche Vereinbarung wieder aufzunehmen;

Änderungsantrag 47

Entschließungsantrag
Ziffer 28 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	28b. weist erneut darauf hin, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat gemäß Artikel 9 der Konditionalitätsverordnung bis zum 12. Januar 2024 Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere über die Wirksamkeit der angenommenen Maßnahmen zu erstatten hat; stellt fest, dass die Kommission dieser Berichterstattungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen solchen Bericht einmal jährlich vorzulegen, da die Verordnung ohne zeitliche Begrenzung gelten soll;

Änderungsantrag 48

Entschließungsantrag
Ziffer 29

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
29. weist auf die spezifischen Bestimmungen der Konditionalitätsverordnung und der Leitlinien von 2022 hin, die die EU	29. weist auf die spezifischen Bestimmungen der Konditionalitätsverordnung und der Leitlinien von 2022 hin, die die EU

verpflichten, die berechtigten Interessen der Endempfänger und Begünstigten vor den finanziellen Folgen der gegen ihre Regierungen verhängten Sanktionen zu schützen; weist insbesondere auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die Maßnahmen im Rahmen der Verordnung ergriffen wurden, hin, weiterhin allen Verpflichtungen gegenüber Endempfängern und Begünstigten nachzukommen;

verpflichten, die berechtigten Interessen der Endempfänger und Begünstigten vor den finanziellen Folgen der gegen ihre Regierungen verhängten Sanktionen zu schützen; ***bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Aussetzung von EU-Mitteln als politische Waffe missbraucht und gegen die Zivilgesellschaft sowie lokale Gebietskörperschaften eingesetzt werden könnte;*** weist insbesondere auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die Maßnahmen im Rahmen der Verordnung ergriffen wurden, hin, weiterhin allen Verpflichtungen gegenüber Endempfängern und Begünstigten nachzukommen;

Änderungsantrag 49

Entschließungsantrag
Ziffer 30

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
30. bedauert, dass die vorgesehenen Garantien in der Praxis weitgehend theoretisch bleiben, da die Verfahren für die direkte Zahlung oder Umleitung von Mitteln umständlich sind und nur sporadisch mit Endempfängern und Begünstigten kommuniziert wird; räumt ein, dass auf EU-Ebene mehr getan werden muss, um den Schutz der berechtigten Interessen der Endempfänger und Begünstigten zu verbessern und sicherzustellen, dass sie Zugang zu EU-Mitteln haben;	30. bedauert, dass die vorgesehenen Garantien in der Praxis weitgehend theoretisch bleiben, da die Verfahren für die direkte Zahlung oder Umleitung von Mitteln umständlich sind und nur sporadisch mit Endempfängern und Begünstigten kommuniziert wird; ***begrüßt die erklärte Absicht der Kommission in ihrem Vorschlag für den MFR 2028-2034, den Schutz der Endempfänger und Begünstigten zu stärken; betont jedoch, dass diese Verpflichtung in der Praxis zu wirksamen Garantien führen muss und dass angesichts der im derzeitigen Rahmen festgestellten Mängel klare und konkrete Mechanismen festgelegt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Begünstigten tatsächlich geschützt werden; ist besorgt darüber, dass die vorgeschlagene Struktur des MFR 2028-2034 den Schutz der Endempfänger und Begünstigten weiter erschweren könnte, da den Regierungen der Mitgliedstaaten mehr Kontrolle über die Verwaltung der***

EU-Mittel eingeräumt werden würde;
räumt ein, dass auf EU-Ebene mehr getan werden muss, um den Schutz der berechtigten Interessen der Endempfänger und Begünstigten zu verbessern und sicherzustellen, dass sie Zugang zu EU-Mitteln haben; ***nimmt Artikel 15 Absatz 4 des Entwurfs der NRPF-Verordnung zur Kenntnis und betont, dass die Verpflichtung bestehen sollte, durch Aufhebungen im Rahmen der Konditionalitätsregelung freigegebene Mittel für andere Instrumente oder Programme der EU bereitzustellen, die im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, insbesondere solche zur Förderung von Demokratie, Zivilgesellschaft und Korruptionsbekämpfung in Europa sowie der Werte der EU, wobei dies zumindest teilweise in dem Mitgliedstaat geschehen sollte, in dem gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde;***

Änderungsantrag 50

Entschließungsantrag
Ziffer 31

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
31. stellt mit Besorgnis fest, dass in einigen Mitgliedstaaten kleptokratische oligarchische Strukturen systematisch strategisch wichtige Wirtschaftszweige wie das Bankwesen, den Einzelhandel, die Lebensmittelindustrie, die Pharmazie, das Bauwesen und die Technologiebranche übernehmen, was ein Risiko für den Schutz des EU-Haushalts darstellen kann, beispielsweise wenn solche Strukturen EU-Mittel beantragen; betont, dass für Chancengleichheit für alle Antragsteller sowohl beim Zugang zu EU-Mitteln als auch bei unparteiischen und wirksamen Beschwerdemechanismen gesorgt werden muss;	31. stellt mit Besorgnis fest, dass in einigen Mitgliedstaaten kleptokratische oligarchische Strukturen systematisch strategisch wichtige Wirtschaftszweige wie das Bankwesen, den Einzelhandel, die Lebensmittelindustrie, die Pharmazie, das Bauwesen und die Technologiebranche übernehmen, was ein Risiko für den Schutz des EU-Haushalts darstellen kann, beispielsweise wenn solche Strukturen EU-Mittel beantragen; betont, dass für Chancengleichheit für alle Antragsteller sowohl beim Zugang zu EU-Mitteln als auch bei unparteiischen und wirksamen Beschwerdemechanismen gesorgt werden muss; ***fordert die Kommission nachdrücklich auf, systematische***

Prüfungen der Verteilung von EU-Mitteln durchzuführen, um Interessenkonflikte, politische Instrumentalisierung oder Intransparenz bei der Zuweisung von Mitteln auf nationaler Ebene zu verhindern;

Änderungsantrag 51

Entschließungsantrag
Ziffer 32

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
32. ist ***auf*** der ***Grundlage der begrenzten Erfahrung der Ansicht, dass die Konditionalitätsregelung ein wirksames Instrument zum*** Schutz der finanziellen Interessen der EU vor Risiken ***ist***, die sich aus Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit ergeben; besteht ***daher*** darauf, dass die Regelung weiterhin auf den gesamten Unionshaushalt, auch auf die leistungsbasierten Instrumente, angewandt wird, damit keine EU-Ausgaben einer wirksamen Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit entgehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Konditionalitätsverordnung unabhängig des Finanzierungsmodells konsequent auf den Unionshaushalt angewandt wird;	32. ist der ***Ansicht, dass konkrete Aussagen über die Wirksamkeit dieses Instruments im Hinblick auf den*** Schutz der finanziellen Interessen der EU vor Risiken, die sich aus Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit ergeben***, verfrüht wären, und betont, dass es wie jedes Instrument noch verbesserungsfähig ist***; besteht ***jedoch*** darauf, dass die Regelung weiterhin auf den gesamten Unionshaushalt, auch auf die leistungsbasierten Instrumente, angewandt wird, damit keine EU-Ausgaben einer wirksamen Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit entgehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Konditionalitätsverordnung unabhängig des Finanzierungsmodells konsequent auf den Unionshaushalt angewandt wird;

Änderungsantrag 52

Entschließungsantrag
Ziffer 34

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
34. fordert die Kommission auf, die Leitlinien von 2022 dringend zu überarbeiten, um das Risiko einer Neuzuweisung oder Umschichtung von Mitteln direkter anzugehen, eine schrittweise Methodik zu veröffentlichen,	34. fordert die Kommission auf, die Leitlinien von 2022 dringend zu überarbeiten, um das Risiko einer Neuzuweisung oder Umschichtung von Mitteln direkter anzugehen, eine schrittweise Methodik zu veröffentlichen,

aus der hervorgeht, wie die Verhältnismäßigkeit berechnet ***wird***, zu definieren, was einen „hinreichend direkten Zusammenhang“ zwischen einem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit und einem Haushaltsrisiko darstellt, klarere Verbindungen zwischen Verstößen und den ergriffenen Maßnahmen zu verlangen, unter anderem durch präzisere Standards für diese Verstöße, und klare Lösungen und praktische Handlungsempfehlungen für den Fall bereitzustellen, dass Maßnahmen rückgängig gemacht werden;	aus der hervorgeht, wie die Verhältnismäßigkeit ***und auch die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen geschätzt oder*** berechnet ***werden***, zu definieren, was einen „hinreichend direkten Zusammenhang“ zwischen einem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit und einem Haushaltsrisiko darstellt, ***einschließlich praktischer Beispiele,*** klarere Verbindungen zwischen Verstößen und den ergriffenen Maßnahmen zu verlangen, unter anderem durch präzisere Standards für diese Verstöße ***und Klarstellungen hinsichtlich der Anforderungen an eine proaktive Überwachung***, und klare Lösungen und praktische Handlungsempfehlungen für den Fall bereitzustellen, dass Maßnahmen rückgängig gemacht werden;

Änderungsantrag 53

Entschließungsantrag
Ziffer 35

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
35. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ihre Deutung der Konditionalitätsverordnung als letztes Mittel zu überprüfen und die Verordnung, insbesondere Artikel 6 Absatz 4, proaktiver anzuwenden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten ist;	35. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ihre ***Bewertung des jeweiligen Mehrwerts und der jeweiligen Beschränkungen der einzelnen Konditionalitätsinstrumente für den EU-Haushalt genauer auszuführen, ihre*** Deutung der Konditionalitätsverordnung als letztes Mittel zu überprüfen und die Verordnung, insbesondere Artikel 6 Absatz 4, proaktiver anzuwenden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten ist;

Änderungsantrag 54

Entschließungsantrag
Ziffer 36

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
36. fordert die Kommission auf, die	36. fordert die Kommission auf, die

Folgen für die Endbegünstigten, insbesondere für kleinere Endbegünstige wie Universitäten, kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft, in ihrer Bewertung der Verhältnismäßigkeit systematisch zu berücksichtigen und das Ergebnis dieser Bewertung in das Dossier aufzunehmen, das dem Parlament gemäß Artikel 8 der Konditionalitätsverordnung übermittelt wird;	Folgen für die Endbegünstigten, insbesondere für kleinere Endbegünstige wie Universitäten, kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft, in ihrer Bewertung der Verhältnismäßigkeit systematisch zu berücksichtigen und das Ergebnis dieser Bewertung in das Dossier aufzunehmen, das dem Parlament gemäß Artikel 8 der Konditionalitätsverordnung übermittelt wird***, wobei sicherzustellen ist, dass die erforderlichen Änderungen für alle diese Akteure tatsächlich und nicht nur theoretisch umgesetzt werden***;

Änderungsantrag 55

Entschließungsantrag
Ziffer 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
37. fordert die Kommission auf, zu überprüfen, wie sie ihrer Verpflichtung zum Schutz der berechtigten finanziellen Interessen der Endempfänger und Begünstigten, insbesondere derjenigen, die unter den Folgen von Mängeln im Bereich der Rechtsstaatlichkeit leiden, wirksam nachkommen kann, unter anderem durch die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Konditionalitätsverordnung in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten; betont, dass alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um sicherzustellen, dass rechtmäßige Endempfänger und Begünstigte weiterhin Zugang zu EU-Mitteln haben, die Anwendung der Konditionalitätsverordnung nicht schwächen dürfen; erwartet, umfassend in diesen Prozess einbezogen zu werden;	37. fordert die Kommission auf, zu überprüfen, wie sie ihrer Verpflichtung zum Schutz der berechtigten finanziellen Interessen der Endempfänger und Begünstigten, insbesondere derjenigen, die unter den Folgen von Mängeln im Bereich der Rechtsstaatlichkeit leiden, wirksam nachkommen kann, unter anderem durch die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Konditionalitätsverordnung in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten; ***fordert die Kommission auf, nach Wegen zu suchen, wie die betroffenen Mittel in die direkte Mittelverwaltung überführt oder im Rahmen anderer EU-Instrumente oder -Programme, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, zur Verfügung gestellt werden können, wobei in jedem Fall sicherzustellen ist, dass lokale Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und kleine und mittlere Unternehmen nicht unter den Folgen von Aussetzungen der Finanzierung leiden, die durch***

	Maßnahmen ihrer nationalen Regierung verursacht werden, und für den Fall, dass sie zu dem Schluss kommt, dass diese Option nicht durchführbar ist, die Gründe für diese Schlussfolgerung klar zu erläutern; betont, dass alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um sicherzustellen, dass rechtmäßige Endempfänger und Begünstigte weiterhin Zugang zu EU-Mitteln haben, die Anwendung der Konditionalitätsverordnung nicht schwächen dürfen; erwartet, umfassend in diesen Prozess einbezogen zu werden;

Änderungsantrag 56

Entschließungsantrag
Ziffer 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
38. fordert die Kommission auf, systematische Querverweise zwischen Vertragsverletzungsverfahren und Maßnahmen gemäß Artikel 6 der Haushaltsordnung sowie ***noch ausstehenden Überprüfungen*** der ***Konditionalität*** vorzunehmen, damit die Mitgliedstaaten isolierte Verfahren nicht ausnutzen können und die finanziellen Interessen der EU unabhängig vom verwendeten Rechtsinstrument geschützt sind;	38. fordert die Kommission auf, systematische Querverweise zwischen Vertragsverletzungsverfahren und Maßnahmen gemäß Artikel 6 der Haushaltsordnung sowie ***der Konditionalitätsverordnung, der Dachverordnung,*** der ***Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität und der künftigen Konditionalitätsregelung des MFR 2028-2034 sowie jeglichen anderen einschlägigen Instrumenten*** vorzunehmen, damit die Mitgliedstaaten isolierte Verfahren nicht ausnutzen können und die finanziellen Interessen der EU unabhängig vom verwendeten Rechtsinstrument geschützt sind;

Änderungsantrag 57

Entschließungsantrag
Ziffer 39

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
39. ist der Ansicht, dass Abhilfemaßnahmen mit Schutzmaßnahmen einhergehen sollten, damit ähnliche	39. ist der Ansicht, dass Abhilfemaßnahmen mit Schutzmaßnahmen einhergehen sollten, damit ähnliche

Situationen in Zukunft gegebenenfalls verhindert werden;	Situationen ***oder weitere Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit*** in Zukunft gegebenenfalls verhindert werden;

Änderungsantrag 58

Entschließungsantrag
Ziffer 40

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
40. erwartet, dass die Kommission konkrete Maßnahmen ergreift, um die Verbindungen zwischen den Empfehlungen in ihren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit und der finanziellen Unterstützung aus dem EU-Haushalt zu stärken, wie dies in den Mandatsschreiben aus dem Jahr 2024 an die für Haushalt und Rechtsstaatlichkeit zuständigen Kommissionsmitglieder dargelegt wurde; fordert die Kommission auf, die länderspezifischen Empfehlungen aus ihren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit in konkrete Etappenziele umzusetzen, die die Mitgliedstaaten systematisch erreichen müssen und die bei Bedarf als Nachweis dienen, um die Aktivierung der Konditionalitätsverordnung zu rechtfertigen;	40. erwartet, dass die Kommission konkrete Maßnahmen ergreift, um die Verbindungen zwischen den Empfehlungen in ihren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit und der finanziellen Unterstützung aus dem EU-Haushalt zu stärken, wie dies in den Mandatsschreiben aus dem Jahr 2024 an die für Haushalt und Rechtsstaatlichkeit zuständigen Kommissionsmitglieder dargelegt wurde; fordert die Kommission auf, die länderspezifischen Empfehlungen aus ihren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit in konkrete Etappenziele umzusetzen, die die Mitgliedstaaten systematisch erreichen müssen und die bei Bedarf als Nachweis dienen, um die Aktivierung der Konditionalitätsverordnung ***und anderer Instrumente*** zu rechtfertigen; ***betont, dass diese Etappenziele mit klaren Fristen einhergehen sollten, und fordert die Entwicklung von Indikatoren;***

Änderungsantrag 59

Entschließungsantrag
Ziffer 41

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
41. betont, dass der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit derzeit auf vier Säulen beruht: dem Justizsystem, dem Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, dem Medienpluralismus sowie anderen institutionellen Fragen im Zusammenhang	41. betont, dass der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit derzeit auf vier Säulen beruht: dem Justizsystem, dem Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, dem Medienpluralismus sowie anderen institutionellen Fragen im Zusammenhang

mit dem System von Kontrolle und Gegenkontrolle; ***nimmt zur Kenntnis***, dass in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 eine Binnenmarktdimension aufgenommen wurde, um Fragen der Rechtsstaatlichkeit zu behandeln, die Unternehmen und Arbeitnehmer betreffen; betont, dass ein funktionierendes Justizsystem, ein starker Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, der Medienpluralismus***,*** ein angemessenes System von Kontrolle und Gegenkontrolle ***sowie ein funktionierender*** Binnenmarkt ***untrennbar mit der Rechtsstaatlichkeit verbunden sind***;	mit dem System von Kontrolle und Gegenkontrolle; ***begrüßt***, dass in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 eine Binnenmarktdimension aufgenommen wurde, um Fragen der Rechtsstaatlichkeit zu behandeln, die Unternehmen und Arbeitnehmer betreffen; betont, dass ein funktionierendes Justizsystem, ein starker Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, der Medienpluralismus ***und*** ein angemessenes System von Kontrolle und Gegenkontrolle ***Voraussetzungen für einen funktionierenden*** Binnenmarkt ***sind; betont, dass diese Säulen durch Untersäulen ergänzt werden, die erforderlichenfalls weiterentwickelt werden sollten***;

Änderungsantrag 60

Entschließungsantrag
Ziffer 41 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	41a. betont, dass der Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die darin enthaltenen Empfehlungen so ausgestaltet werden sollten, dass sie vollständig praxistauglich und unmittelbar nutzbar sind, um festzustellen, ob die Aktivierung der Konditionalitätsverordnung gerechtfertigt ist; fordert die Kommission ferner auf, den Schwellenwert genauer darzulegen, ab dem die im Bericht festgestellten Mängel und die entsprechenden Empfehlungen als hinreichend schwerwiegend angesehen werden, um den Rückgriff auf ein Finanzierungsinstrument wie die Konditionalitätsverordnung zu rechtfertigen;

Änderungsantrag 61

Entschließungsantrag
Ziffer 42

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
42. stellt fest, dass systematische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die im Rahmen der Säulen des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden und einen hinreichend direkten Zusammenhang mit dem Schutz des Unionshaushalts aufweisen, die Aktivierung der Konditionalitätsregelung auslösen sollten, insbesondere in Fällen wie Verstößen, Manipulation oder Günstlingswirtschaft bei Ausschreibungen und Anträgen, die EU-Mittel betreffen, sowie administrativer Belästigung, die gegen die Gleichbehandlung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Unternehmen oder anderen Endempfängern und Begünstigten und deren Zugang zu EU-Mitteln verstößt;	42. stellt fest, dass systematische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die im Rahmen der Säulen des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden und einen hinreichend direkten Zusammenhang mit dem Schutz des Unionshaushalts aufweisen, die Aktivierung der Konditionalitätsregelung auslösen sollten, insbesondere in Fällen wie ***systematischen Verletzungen der Unabhängigkeit der Justiz, unwirksamer Rahmen für die Bekämpfung von Korruption, einschließlich der politischen Vereinnahmung des Postens des Staatsanwalts oder der obersten Rechnungskontrollbehörden, der Nichtumsetzung von Gerichtsurteilen oder aber*** Verstößen, Manipulation oder Günstlingswirtschaft bei Ausschreibungen und Anträgen, die EU-Mittel betreffen, sowie administrativer Belästigung, die gegen die Gleichbehandlung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Unternehmen oder anderen Endempfängern und Begünstigten und deren Zugang zu EU-Mitteln verstößt;

Änderungsantrag 62

Entschließungsantrag
Ziffer 44

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
44. besteht darauf, dass die Kontrollbefugnisse des Parlaments gewahrt werden, indem es ermächtigt wird, die Kohärenz bei der (Nicht-)Anwendung der Konditionalitätsregelung zu überwachen und so eine politische Instrumentalisierung oder Undurchsichtigkeit zu verhindern; fordert die Kommission auf, dem Parlament im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens eine konsolidierte jährliche Bestandsaufnahme aller Beschlüsse im Zusammenhang mit der	44. besteht darauf, dass die Kontrollbefugnisse des Parlaments gewahrt werden, indem es ermächtigt wird, die Kohärenz bei der (Nicht-)Anwendung der Konditionalitätsregelung ***im Rahmen der derzeitigen und künftigen Instrumente*** zu überwachen und so eine politische Instrumentalisierung oder Undurchsichtigkeit zu verhindern; fordert die Kommission auf, dem Parlament im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens eine konsolidierte

Konditionalität zu allen Haushaltslinien zu übermitteln;	jährliche Bestandsaufnahme aller Beschlüsse im Zusammenhang mit der Konditionalität zu allen Haushaltslinien zu übermitteln;

Änderungsantrag 63

Entschließungsantrag
Ziffer 45 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	45a. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich auf einen sicheren Kommunikationskanal mit den zuständigen Gremien des Parlaments zu einigen, um den uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen, einschließlich des vollständigen Wortlauts schriftlicher Mitteilungen und des Austauschs zwischen den Dienststellen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat, zeitnah, umfassend und proaktiv sicherzustellen und gleichzeitig dessen Vertraulichkeit zu wahren;

Änderungsantrag 64

Entschließungsantrag
Ziffer 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
46. fordert den Rat auf, im Prozess faktenbasiert und objektiv zu bleiben ***und*** sich so eng wie möglich an den Vorschlägen der Kommission zu orientieren; fordert den Rat ferner nachdrücklich auf, den Prozess, der zur Annahme von Maßnahmen führt, nicht ***als Druckmittel*** zu ***verwenden***;	46. fordert den Rat auf, im Prozess faktenbasiert und objektiv zu bleiben***,*** sich so eng wie möglich an den Vorschlägen der Kommission zu orientieren ***und im Falle von Abweichungen diese hinreichend zu begründen***; fordert den Rat ferner nachdrücklich auf, den Prozess, der zur Annahme von Maßnahmen führt, nicht ***in ein politisches Tauschgeschäft zu verwandeln, das es den am Prozess beteiligten Mitgliedstaaten erlauben würde, dringende Beschlüsse, die Einstimmigkeit im Europäischen Rat erfordern, mit ihrem Veto*** zu ***behindern; ist der Ansicht, dass es im Rahmen der***

geltenden Verordnung möglich sein sollte, neue Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts auf vereinfachte Weise im Zuge desselben Verfahrens anzunehmen, wenn die Situation, die zur Annahme der Maßnahmen geführt hat, nicht behoben wurde oder sich verschlechtert hat, wobei sicherzustellen ist, dass dieselben materiellen Kriterien und Schutzvorkehrungen weiterhin gelten;

Änderungsantrag 65

Entschließungsantrag
Ziffer 47

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
47. fordert die Kommission auf, ein interaktives Portal einzurichten, über das die Bürger, Endempfänger und Begünstigten sowie Wirtschaftsteilnehmer den gesamten Lebenszyklus von Fällen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung von der Meldung bis zur letztendlichen Aufhebung der Maßnahmen verfolgen können, um die Transparenz zu erhöhen und Fehlinformationen vorzubeugen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Kurzdarstellungen zu allen künftigen Maßnahmen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung zu veröffentlichen, in denen die Art und Bewertung der Verstöße, die Auswirkungen auf den Unionshaushalt und gegebenenfalls die Verhältnismäßigkeit der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen dargelegt werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Informationen an die betroffenen Endempfänger und Begünstigten weitergegeben und veröffentlicht werden;	47. fordert die Kommission auf, ein interaktives Portal einzurichten, über das die Bürger, ***Organisationen der Zivilgesellschaft,*** Endempfänger und Begünstigten sowie Wirtschaftsteilnehmer den gesamten Lebenszyklus von Fällen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung von der Meldung bis zur letztendlichen Aufhebung der Maßnahmen verfolgen können, um die Transparenz zu erhöhen und Fehlinformationen vorzubeugen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Kurzdarstellungen zu allen künftigen Maßnahmen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung zu veröffentlichen, in denen die Art und Bewertung der Verstöße, die Auswirkungen auf den Unionshaushalt und gegebenenfalls die Verhältnismäßigkeit der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen dargelegt werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Informationen an die betroffenen Endempfänger und Begünstigten weitergegeben und veröffentlicht werden;

Änderungsantrag 66

Entschließungsantrag
Ziffer 49

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
49. fordert die Kommission auf, ihre Untersuchungskapazitäten zu stärken, indem sie eine ständige Liste spezialisierter Sachverständiger aufstellt, die komplexe Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit bewerten und so für schnellere und fachlich fundierte Entscheidungen sorgen können, und ein IT-System zu entwickeln, anhand dessen Muster oder Ähnlichkeiten in den eingegangenen Berichten erkannt werden können;	49. ***ist der Auffassung, dass die Kommission die für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen Verwaltungskapazitäten noch nicht vollständig geschaffen hat; betont, dass die Organe der EU sicherstellen müssen, dass die Kommission über ausreichende Mittel verfügt, um sie wirksam durchzusetzen;*** fordert die Kommission ***daher*** auf, ***für die Durchsetzung der Verordnung angemessene personelle Ressourcen bereitzustellen und*** ihre Untersuchungskapazitäten zu stärken, indem sie eine ständige Liste spezialisierter Sachverständiger aufstellt, die komplexe Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit bewerten und so für schnellere und fachlich fundierte Entscheidungen sorgen können, und ein IT-System zu entwickeln, anhand dessen Muster oder Ähnlichkeiten in den eingegangenen Berichten erkannt werden können; ***betont, dass eine enge und strukturierte Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Generaldirektionen der Kommission, insbesondere der Generaldirektion Haushalt und der Generaldirektion Justiz und Verbraucher, erforderlich ist, um Kohärenz und Komplementarität bei der Anwendung der Verordnung sicherzustellen;***

Änderungsantrag 67

Entschließungsantrag
Ziffer 51 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	51a. bekräftigt seinen Vorschlag, einen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte einzurichten, der auf dem Vorschlag des Parlaments aus dem Jahr 2020 aufbaut; betont, dass dieser Mechanismus durch eine interinstitutionelle Vereinbarung

zwischen dem Parlament, der Kommission und dem Rat geregelt werden sollte, die einen jährlichen Überwachungszyklus zu den Werten der EU umfasst, der alle Aspekte von Artikel 2 EUV abdeckt und einheitlich, objektiv und in gerechter Weise für alle Mitgliedstaaten und EU-Bewerberländer gilt, unterstützt durch ein Gremium unabhängiger Sachverständiger, das Empfehlungen ausarbeitet und diese mit Haushalts- und anderen Durchsetzungsinstrumenten verknüpft und die Aufsichtsfunktion des Parlaments stärkt; betont, dass das der EU zur Verfügung stehende Instrumentarium im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zwar erheblich erweitert wurde, seine Wirksamkeit jedoch davon abhängt, dass es in allen EU-Organen kohärent und konsequent angewandt wird; betont, dass in der Zwischenzeit ein Europäisches Semester für Rechtsstaatlichkeit eingerichtet werden muss, das eine klare Struktur mit festen Etappenzielen und aktiven Beiträgen aller EU-Organe umfasst; betont, dass ein solches Europäisches Semester für Rechtstaatlichkeit, auch wenn es zunächst auf die Rechtsstaatlichkeit abzielt, so gestaltet werden sollte, dass es schrittweise auf alle in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte ausgeweitet werden kann, wodurch ein umfassender und kohärenter Ansatz für den Schutz der Werte der EU sichergestellt wird; betont, dass dieser jährliche Zyklus auf soliden und objektiven Indikatoren beruhen und deutlich machen muss, dass Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit niemals geringfügig sind, und dass alle diesbezüglichen Feststellungen – analog zu dem im Bereich der öffentlichen Finanzen angewandten Mechanismus des Europäischen Semesters – zu tatsächlichen Folgen führen sollten;

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seine Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung aus Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	5.11.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 52 - : 21 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Giuseppe Antoci, Jaume Asens Llodrà, Malik Azmani, Pernando Barrena Arza, Nicolas Bay, Ioan-Rareş Bogdan, Krzysztof Brejza, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Mélissa Camara, Susanna Ceccardi, Caterina Chinnici, Alessandro Ciriani, Paulo Cunha, Lena Düpont, Marieke Ehlers, Estrella Galán, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Evin Incir, Paolo Inselvini, Marina Kaljurand, Mariusz Kamiński, Assita Kanko, Fabienne Keller, Mary Khan, Moritz Körner, András László, Murielle Laurent, Fabrice Leggeri, Jeroen Lenaers, Erik Marquardt, Michael McNamara, Ana Catarina Mendes, Verena Mertens, Nadine Morano, Matjaž Nemec, Ana Miguel Pedro, Emil Radev, Ilaria Salis, Birgit Sippel, Petra Steger, Cecilia Strada, Tineke Strik, Tomas Tobé, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Kristian Vigenin, Charlie Weimers, Sophie Wilmès, Alessandro Zan, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Anja Arndt, Konstantinos Arvanitis, David Casa, Kinga Gál, Geadis Geadi, Nikola Minchev, Dolors Montserrat, Javier Moreno Sánchez, Leoluca Orlando, Maria Walsh, Maciej Wąsik
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Isabel Benjumea Benjumea, Robert Biedroń, Henrik Dahl, Elisabetta Gualmini, Martine Kemp, Stefan Köhler, Judita Laššáková, Miriam Lexmann, André Rodrigues, Marjan Šarec

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

52	**+**
PPE	Benjumea Benjumea Isabel, Bogdan Ioan-Rares, Brejza Krzysztof, Casa David, Chinnici Caterina, Cunha Paulo, Dahl Henrik, Düpont Lena, Kemp Martine, Köhler Stefan, Lenaers Jeroen, Mertens Verena, Montserrat Dolors, Morano Nadine, Pedro Ana Miguel, Radev Emil, Tobé Tomas, Walsh Maria, Zarzalejos Javier
Renew	Al-Sahlani Abir, Azmani Malik, García Hermida-Van Der Walle Raquel, Keller Fabienne, Körner Moritz, McNamara Michael, Minchev Nikola, Sarec Marjan, Wilmès Sophie
S&D	Biedron Robert, Gualmini Elisabetta, Incir Evin, Kaljurand Marina, Laurent Murielle, Mendes Ana Catarina, Moreno Sánchez Javier, Nemec Matjaz, Rodrigues André, Sippel Birgit, Strada Cecilia, Vigenin Kristian, Zan Alessandro
The Left	Antoci Giuseppe, Arvanitis Konstantinos, Barrena Arza Pernando, Galán Estrella, Salis Ilaria
Verts/ALE	Asens Llodrà Jaume, Bricmont Saskia, Camara Mélissa, Marquardt Erik, Orlando Leoluca, Strik Tineke

21	**-**
ECR	Bay Nicolas, Ciriani Alessandro, Geadi Geadis, Inselvini Paolo, Kaminski Mariusz, Kanko Assita, Wasik Maciej, Weimers Charlie
ESN	Arndt Anja, Khan Mary, Uhrík Milan
NI	Lassáková Judita
PfE	Buxadé Villalba Jorge, Bzoch Jaroslav, Ceccardi Susanna, Ehlers Marieke, Gál Kinga, László András, Leggeri Fabrice, Steger Petra, Vandendriessche Tom

1	**0**
PPE	Lexmann Miriam

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung